

# Satzung der Gemeinde Dassendorf

## über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7d „Kreuzhornweg“ für das Gebiet: „Südlich des Bornwegs, westlich des Wendelwegs sowie die Straßen Querweg, Südweg, Kreuzhornweg und Mittelweg“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.09.2018 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7d „Kreuzhornweg“ für das Gebiet: „Südlich des Bornwegs, westlich des Wendelwegs sowie die Straßen Querweg, Südweg, Kreuzhornweg und Mittelweg“, – bestehend aus einem Text – erlassen:

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7d wird bestimmt, dass für das Plangebiet „Kreuzhornweg“ die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung, anzuwenden ist.

Als weitere gesetzliche Grundlage für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7d gelten:

- Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-H) in der zuletzt geänderten Fassung.

### Text (Teil B)

Die textliche Festsetzung Nr. 4 Nebenanlagen und Garagen, wonach Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind und in räumlicher Beziehung zum Hauptkörper stehen müssen, wird wie folgt ersetzt:

Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie nicht im Kronenbereich eines Baumes errichtet werden.

Auf den Grundstücken Kreuzhornweg Nr. 1, 3 und 5 dürfen sie aufgrund vorhandener Gasleitungen nicht hinter der südlichen Baufeldgrenze errichtet werden.

Auf den Grundstücken Querweg Nr. 3 – 9a sind die genannten Anlagen nur außerhalb des Baufeldes zulässig, wenn sie sich nicht innerhalb des Waldabstandes von 30 m, gemessen von der östlichen Flurstücksgrenze, befinden. Diese Regelung gilt auch für die Grundstücke Südweg Nr. 6a – 8, gemessen von der südlichen Grundstücksgrenze.

Diese Festsetzung ist auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach der LBO zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes ist durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu genehmigen.

Im Übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, dem Bebauungsplan Nr. 7d der Gemeinde Dassendorf.

### Hinweis: Denkmalschutz

Sofern während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, ist gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde die obere Denkmalschutzbehörde, Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, zu benachrichtigen.

## Verfahrensvermerke

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 31.05.2018 bis 08.06.2018 sowie durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) am 31.05.2018.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
4. Der Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf hat am 29.05.2018 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 7d beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.06.2018 bis 23.07.2018 während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 13.06.2018 bis 21.06.2018 durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) am 13.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) in der Rubrik „Bauleitplanung“ eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 11.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dassendorf, den 21.09.2018



Falkenberg  
Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.09.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text (Teil B), am 11.09.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dassendorf, den 21.09.2018



Falkenberg  
Bürgermeisterin

9. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
10. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 25.09.2018 bis 04.10.2018 durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) am 25.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.10.2018 in Kraft getreten

Dassendorf, den 12.10.2018



Falkenberg  
Bürgermeisterin